

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.105 vom 14. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.105

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.105 du 14 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.105 del 14 agosto 2020

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mangels Beweises ein (Dispositiv Ziff. 1). Inhaltlich begründete sie jedoch die Einstellung mit dem fehlenden Interesse des Beschwerdeführers, da er auf ihre Aufforderung vom 4. Februar 2020 nicht reagiert habe.

2.2 Der Beschwerdeführer hat ein Schreiben der Staatsanwaltschaft nicht beantwortet. Darin kann jedoch kein Desinteresse oder gar einer Desinteresseerklärung im Sinne von Art. 120 StPO erblickt werden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hatte zuvor zwei Beweisanträge gestellt: Mit Strafanzeige vom 18. September 2019 (S. 2, Akten S. 656) beantragte er seine Befragung als Auskunftsperson. Weiter beantragte er die Durchführung einer Hausdurchsuchung zur Klärung, ob sich die durch die Beschuldigte zurückgehaltenen persönlichen Effekte noch vor Ort befänden, und zur Besichtigung der von ihm installierten Kameras. Diese Anträge scheinen zur Abklärung des Sachverhalts sinnvoll: Der Beschwerdeführer könnte vor Ort die von ihm vorgenommenen Arbeiten an den Zylinderschlössern und den Kameras zeigen. In der Befragung hätte er Gelegenheit, seine Strafanzeige persönlich zu erläutern.

2.3 Statt der Befragung hat die Staatsanwaltschaft ihn bzw. seinen Anwalt mit Schreiben vom 4. Februar 2020 aufgefordert, schriftliche Auskünfte zu erteilen. Dieses Schreiben wurde dem Anwalt mit eingeschriebener Post zugestellt (Akten S. 674). Auch diese Art von Sachverhaltserhebung erscheint sinnvoll, und es ist schwer verständlich, warum der Anwalt auf dieses Schreiben nicht reagiert hat, nachdem sein Antrag auf Hausdurchsuchung (mit der entsprechenden Gelegenheit zum Augenschein) mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20. Dezember 2019 bereits abgelehnt worden war (Akten S. 673).

Immerhin ist aber festzustellen, dass die Aufforderung zur schriftlichen Auskunftserteilung vom

E. 4

Februar 2020 keinerlei Frist beinhaltete. Unter diesen Umständen darf erwartet werden, dass die Aufforderung wiederholt und allenfalls mit dem Hinweis versehen würde, dass sonst das Verfahren einzustellen wäre. Dies gebieten zum einen der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) und zum anderen der Grundsatz des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO).

2.4 Im Weiteren dürfte eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers, wie von ihm beantragt, mit Bestimmtheit raschere Klärung zu den gestellten und allfälligen weiteren Fragen bringen, als eine schriftliche Korrespondenz. Der Beschwerdeführer macht geltend, er könne nicht genau sagen, was er in seinem Zimmer zurückgelassen habe, da er dieses

nicht mehr habe betreten können. Dieser Standpunkt ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht abwegig. Allerdings sollte er sich aber an wichtige bzw. wertvolle Gegenstände erinnern können, da er diese heute wohl vermissen würde. Dies alles wäre in einer Befragung sicherlich einfacher zu klären als auf schriftlichem Weg.

2.5 Treuwidrig erscheint auch die Fristsetzung in der Ankündigung des Abschlusses der Strafuntersuchung vom 21. April 2020 durch die Staatsanwaltschaft (Akten S. 680). Obwohl diese Verfügung frühestens am Mittwoch, 22. April 2020, beim Rechtsvertreter eingehen konnte, wurde der Fristablauf für Beweisanträge bereits auf den darauffolgenden Montag, 27. April 2020, angesetzt. Dem Vertreter verblieben somit im besten Fall drei Arbeitstage (23., 24. und 27. April 2020), um Anträge zu stellen. Zudem wurde mit der Ankündigung übersehen, dass der Beschwerdeführer sich mit der Strafanzeige vom 18. Dezember 2019 (S. 2, Akten S. 656) als Straf- und Zivilkläger konstituiert hatte, was die Staatsanwaltschaft ausdrücklich zur Kenntnis genommen hatte (Schreiben vom 20. Dezember 2019; Akten S. 673). Die Androhung im Schreiben vom 21. April 2020, den Status als Zivilkläger zu verlieren, ist somit offensichtlich unzutreffend.

3.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Untersuchung gemäss den Erwägungen weiterzuführen.

Dem Anwalt des obsiegenden Beschwerdeführers ist ein Honorar von CHF 800.■ zuzüglich CHF 50.■ Spesen und 7,7% Mehrwertsteuer von CHF 61.60 auszurichten. Der angemessene Aufwand wird auf rund vier Arbeitsstunden geschätzt. Bei beantragter amtlicher Verteidigung wird der Aufwand unabhängig vom Verfahrensausgang zum amtlichen Tarif von CHF 200.■ entschädigt (BGE 139 IV 261 E. 2; AGE BES.2020.71 vom 21. April 2020 E. 3.2, BES.2019.106 vom 31. Oktober 2019 E. 5).

Sofern der Beschwerdeführer an der beantragten Einsicht in die Verfahrensakten weiterhin interessiert ist, hat er sich dafür an die Staatsanwaltschaft zu wenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.